

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

Gegen Empfangsbestätigung

Johann Bergmann GmbH & Co
Kalkwerk Azendorf GmbH
Herrn Hans-Dieter Groppe, Geschäftsführer
Azendorf 63
95359 Kasendorf

Sachbearbeiter/in: Frau Seuß
Abteilung/Sachgebiet: 3/35
Zimmer-Nr.: P 115
Telefon: 09221 / 707 - 472
Telefax: 09221 / 707 95 - 472
E-Mail: seuss.ilse@landkreis-kulmbach.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Kulmbach,

35-KAS-04464-Se

07.04.2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in
Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid
(BVT-Schlussfolgerungen);
Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG für die Kalksteinbrennanlage
– Kalkofen 1 und 2 –**

Anlagen

1 Silobelegungsplan, Stand 15.02.2017

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Johann Bergmann GmbH & Co, vertreten durch die Kalkwerk Azendorf GmbH, Azendorf 63, 95359 Kasendorf, wird verpflichtet beim Betrieb der Kalksteinbrennanlage – Kalkofen 1 und 2 – die nachfolgenden Auflagen einzuhalten.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach

Besuchszeiten
Mo-Mi 7.45-15.00 Uhr
Do 7.45-17.30 Uhr
Fr 7.45-12.00 Uhr

Servicecenter
Mo-Mi 7.30-16.30 Uhr
Do 7.30-17.30 Uhr
Fr 7.30-12.30 Uhr

Außerhalb der
Besuchszeiten
Termine nach
Absprache

Telefon 09221 707-0
Telefax 09221 707-240
E-Mail poststelle@landkreis-kulmbach.de
Internet www.landkreis-kulmbach.de

Bankverbindungen
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN DE28 7715 0000 0000 1003 05
BIC BYLADEM1KUB

Kulmbacher Bank
IBAN DE93 7719 0000 0000 7386 38
BIC GENODEF1KU1



LANDRATSAMT
KULMBACH

1. **Emissionsbegrenzungen für die Kalksteinbrennanlage – Kalkofen 1 und 2 – einschließlich der Nebeneinrichtungen:**

1.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der Kalköfen 1 und 2 dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

<u>Messkomponente</u>	<u>Einheit</u>
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,35 g/m ³
Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	0,20 g/m ³
Gesamtstaub	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	30 mg/m ³

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf feuchte Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 11 Vol.-% zu beziehen.

1.2 Beim Betrieb der Kalköfen 1 und/oder 2 sind im gereinigten Abgas aus den bestehenden Entstaubungsanlagen die vorgenannten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

1.3 Die Massenkonzentration an Gesamtstaub im gereinigten Abgas der gemeinsam mit der Kalksteinbrennanlage – Kalkofen 1 und 2 – betriebenen Nebeneinrichtungen, bestehend aus

- Kalk–Mahlanlage mit Lagersilos und Kalklöschanlage
- Kalk–Hydrat–Mahlanlage
- Lagerhalle für Kalkhydrat (Silos 20 und 21)
- Loseverladesilos für Kalkhydrat (Silos 22 und 23)

(Hinweis: Die Siloanlage umfasst die Silos zur Lagerung von Kalk mit den Nummern 10, 11, 12, 16, 17, 24, 25, 26, 27, 28 aus dem beiliegenden Silobelegungsplan, Stand 15.02.2017.)

darf den Grenzwert von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Der festgelegte Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu beziehen.

2. **Einhaltung der Emissionsbegrenzungen:**

- 2.1. Die unter Ziffer 1 genannten Emissionsbegrenzungen müssen **spätestens ab dem 09.04.2017** sicher eingehalten werden.
- 2.2. Für die mit einem Nasswäscher zur Entstaubung ausgerüstete **Kalklöschanlage** ist der unter Ziffer 1.3 festgelegte Emissionsgrenzwert **spätestens ab dem 09.04.2021** einzuhalten.

3. **Emissionsmessungen:**

- 3.1. Durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) ist feststellen zu lassen, dass die in Ziffer 1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die Messungen im Abgas der Kalkbrennöfen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.2. **Hinweis:**
Bei der wiederkehrenden Emissionsmessung am 12.02.2015 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde festgestellt, dass die geforderten Emissionsgrenzwerte bei den Kalksteinbrennanlagen 1 und 2 bereits eingehalten werden. Die nächste wiederkehrende Emissionsmessung ist spätestens am 12.02.2018 fällig.
- 3.3. Die Messungen sind vom Betreiber zu veranlassen. Sie sind gemäß den Anforderungen der TA-Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

- II. Die Johann Bergmann GmbH & Co hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 2.020,00 €.

Die Erhebung von Auslagen für Aufwendungen zur Veröffentlichung der erforderlichen Bekanntmachungen bleibt vorbehalten und wird gesondert abgerechnet.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Johann Bergmann GmbH & Co, vertreten durch die Kalkwerk Azendorf GmbH, – im Folgenden bezeichnet als Firma Bergmann – betreibt eine Kalksteinbrennanlage 1 (kurz Kalkofen 1), die mit einer Tagesleistung von 60 bis 70 Tonnen mit Bescheid des Landratsamtes Kulmbach vom 28.08.1972 nach § 16 Gewerbeordnung genehmigt wurde. Die Anlage wird als gasgefeuerter Kalkofen betrieben. Dieser Kalkofen wurde 1990 mit einer Entstaubungsanlage entsprechend dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Kulmbach vom 10.07.1990 ausgerüstet.

Angrenzend an den Kalkofen 1 betreibt die Firma Bergmann eine weitere, baugleiche Kalksteinbrennanlage, bezeichnet als Kalksteinbrennanlage 2 (kurz Kalkofen 2), die mit Bescheid des Landratsamtes Kulmbach vom 12.08.1996 nach § 4 BImSchG genehmigt wurde. Der Kalkofen 2 wurde als Mehrkammer-Schachtofen mit einer maximalen Kapazität von 65 Tonnen gebranntem Kalk pro Tag (24-Stunden-Betrieb) genehmigt.

Die Abgase der Kalköfen 1 und 2 werden in einen gemeinsamen Kamin geleitet. Die Produktionsleistung der Kalköfen 1 und 2 liegt bei jeweils 65 Tonnen Branntkalk je Tag. Die maximale Kapazität beider Kalköfen zusammen beträgt 130 Tonnen Branntkalk je Tag.

Der Stand der Technik hat sich für Anlagen zum Brennen von Kalkstein hinsichtlich der Anforderungen zur Reinhaltung der Luft für Gesamtstaub im Abgas bei bestehenden Anlagen fortentwickelt.

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.03.2013 über Schlussfolgerungen zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 210/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid wurde im Amtsblatt der Europäischen Union vom 09.04.2013 unter dem Aktenzeichen C(2013 1728) bekannt gemacht. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG ist innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die entsprechenden Genehmigungsanforderungen einhält.

Die Firma Bergmann wurde bei einer Besprechung am 30.07.2013 ausführlich über die neuen Regelungen informiert und erhielt Gelegenheit zur Äußerung zur beabsichtigten nachträglichen Anordnung.

Bei der wiederkehrenden Emissionsmessung am 12.02.2015 wurde durch den TÜV SÜD Industrie Service GmbH festgestellt und im Messbericht Nr. 2329091 vom 17.02.2015 bestätigt, dass die nach den BVT-Schlussfolgerungen relevanten Emissionsgrenzwerte beim Betrieb der Kalköfen 1 und 2 bereits eingehalten werden.

In der Besprechung am 21.12.2016 mit Vertretern der Firma Bergmann wurde die Beurteilung der beiden nebeneinander stehenden Kalköfen 1 und 2 mit dem gemeinsamen Kamin als eine gemeinsame Anlage sowie der Vorentwurf für eine nachträgliche Anordnung besprochen. Die Firma Bergmann erhielt den Entwurf der Anordnung mit Schreiben vom 21.02.2017 gemäß Art. 28 BayVwVfG übersandt.

Am 23.02.2017 wurde im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach öffentlich bekannt gemacht, dass für die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen an die Firma Bergmann eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG erlassen werden soll. Der Entwurf der Anordnung lag in der Zeit vom 24.02.2017 bis einschließlich 23.03.2017 beim Landratsamt Kulmbach zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis 06.04.2017. Einwendungen wurden nicht erhoben.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Kulmbach ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig, vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Bei den Kalköfen 1 und 2 einschließlich der Nebeneinrichtungen handelt es sich nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG einhält.

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.03.2013 über Schlussfolgerungen zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid wurde im Amtsblatt der Europäischen Union vom 09.04.2013 unter dem Aktenzeichen C(2013 1728) bekannt gemacht. Die Anforderungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen sind demnach bis spätestens ab dem 09.04.2017 einzuhalten bzw. für die mit einem Nasswäscher zur Entstaubung ausgerüstete Kalklöschanlage bis spätestens ab dem 09.04.2021.

Bei der wiederkehrenden Emissionsmessung am 12.02.2015 wurde durch den TÜV SÜD Industrie Service GmbH festgestellt und im Messbericht Nr. 2329091 vom 17.02.2015 bestätigt, dass die nach den BVT-Schlussfolgerungen relevanten Emissionsgrenzwerte beim Betrieb der Kalköfen 1 und 2 bereits eingehalten werden. Da die Firma Bergmann keine Investitionen tätigen muss, ist die nachträgliche Anordnung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG verhältnismäßig.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) und auf den Tarif-Nrn. 8.II.0 / 1.9.1 und 8.II.0 / 1.9.3 i.V. m. Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.3.2 (Stellungnahme des umwelttechnischen Personals) des Kostenverzeichnisses (KVz). Für nachträgliche Anordnungen mit öffentlicher Bekanntmachung des Entwurfs der Anordnung ist nach Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.9.1 KVz eine Rahmengebühr von 300 bis 20.000 Euro vorgegeben.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands setzt sich die festgesetzte Gebühr wie folgt zusammen:

Grundgebühr	:	1.500,00 €
Gebühr für Stellungnahme umwelttechnisches Personal (5 h x 104 €)		<u>520,00 €</u>
Gesamtgebühr:		<u>2.020,00 €</u>

Die Erhebung von Auslagen für Aufwendungen zur Veröffentlichung der erforderlichen Bekanntmachungen bleibt vorbehalten und wird gesondert abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet kei-
ne rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vießmann
Bauberrat